

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Am Linnerberg-Ost“ für die Fl-Nrn. 44/3 (T =Teilfläche), 62 (T), 223 (T), 226 (T), 227 (T), 228 (T), 247 (T) und 248, jeweils der Gemarkung Adelshausen.; Inkrafttreten gem. § 10 Abs.3 S.1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 28.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 „Am Linnerberg-Ost“ gemäß §§ 2 und 10 Abs.1 BauGB und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung –GO- einschließlich der Begründung in der Fassung vom 17.10.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Bauamt der Gemeinde Karlskron, Hauptstr.34, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Gemeinde Karlskron von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 a Abs.2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. (geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal)

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).

2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Karlskron, den 11.01.2023
Gemeinde Karlskron

(Original im gezeichnet)

Kumpf
1. Bürgermeister

(Siegel)